



**Einladung zur
Einwohnergemeindeversammlung
Montag, 23. Juni 2025, 19.30 Uhr,
im Anschluss an die Bürgergemeindeversammlung**

Traktanden:

1. Begrüssung
2. Protokoll der EGV vom 25.03.2025
3. Genehmigung Traktandenliste EGV vom 23.06.2025
4. Jahresrechnung 2024 inkl. Bericht der RPK
5. Versorgungsregion Waldenburgertal plus
 - a) Statuten des Zweckverbands, Genehmigung
 - b) Auflösung bestehender Vertrag Versorgungsregion Waldenburgertal
6. Gemeindeinitiative "für eine faire Beteiligung aller Kantone an der Universität Basel (Uni-Finanzierungs-Initiative)"
7. Konzessionsvertrag mit der EBL
8. Auflösung Arbeitsgruppe Tempo30
9. Verschiedenes

Erläuterungen des Gemeinderates

Traktandum 4: Jahresrechnung 2024 inkl. Bericht der RPK

Die Jahresrechnung 2024 weist einen Ertragsüberschuss von CHF 3'860.48 aus. Das Eigenkapital beläuft sich per 31.12.2024 auf CHF 1'366'765.63.

	Budget 2024	Rechnung 2024
ALLGEMEINE VERWALTUNG	- 605'980	- 612'803
ÖFFENTLICHE ORDNUNG UND SICHERHEIT	- 147'890	- 156'107
BILDUNG	- 1'161'685	- 1'159'118
KULTUR, SPORT, FREIZEIT, KIRCHE	- 59'249	- 61'990
GESUNDHEIT	- 253'450	- 305'650
SOZIALE SICHERHEIT	- 302'168	- 241'222
VERKEHR	- 106'520	- 124'509
UMWELTSCHUTZ UND RAUMORDNUNG	- 31'995	- 33'077
VOLKSWIRTSCHAFT	+ 39'620	+ 26'392
FINANZEN UND STEUERN	+ 2'438'145	+ 2'671'944
TOTAL	- 191'172	3'860
Finanz- und Lastenausgleich	+ 869'870	+ 699'476

Die Kostenentwicklungen in den Bereichen Kindes- und Erwachsenenschutz, Gesundheit und soziale Sicherheit sind nach wie vor stark abhängig von Fallzahlen.

- Im 2024 haben die Fallzahlen beim Kindes- und Erwachsenenschutz zugenommen, was einen Mehraufwand gegenüber dem Budget 2024 von CHF 11'974.-- ergibt.
- Die grössere Anzahl von Heimbewohnern ergibt einen Mehraufwand gegenüber dem Budget 2024 von CHF 66'297.-- (Im Vergleich zur Rechnung 2023 eine 100% Steigerung des Aufwandes).
- Beim Asylwesen gab es eine höhere Betreuungsquote, die Entschädigung des Kantons fiel deshalb auch höher aus.
- Die Einkommenssteuern NP Jahr 2024 zeigen ein Plus von CHF 234'265.-- gegenüber dem Budget 2024.
- Die Einkommenssteuern NP Vorjahre zeigen ein Plus von CHF 299'113.-- gegenüber dem Budget 2024.
- Bei den Steuereinnahmen sind per Jahresabschluss Annahmen über ausstehende Steuerzahlungen zu treffen. Im Zuge der Überarbeitung des Finanzausgleichs (FA) achtet der Kanton BL darauf, dass die Gemeinden ähnliche Abgrenzungsmechanismen anwenden, so dass der Finanzausgleich möglichst nicht aufgrund von unterschiedlichen Annahmen in den Gemeinderechnungen tangiert wird. Eine allfällige Korrektur fliesst jeweils in die Rechnung der Folgejahre. Für das Jahr 2024 wird noch mit ausstehenden Steuereinnahmen von CHF 184'000.-- gerechnet
- Der horizontale Finanzausgleich für das Jahr 2024 fiel um rund **CHF 170'394.--** tiefer aus als budgetiert.
- Die Spezialfinanzierungen (SF) "Wasser", "Abwasser" und "Abfall" sind erfolgsneutral und werden über die Bilanz im Eigenkapital ausgeglichen.
Die SpARBemühungen in der SF Wasser zeigen Wirkung, so dass ein Mehrertrag von CHF 35'599.73 resultiert.
In der SF Abwasser wurde ein Mehrertrag von CHF 1'734.48 erwirtschaftet.
In der SF Abfall resultiert ein Mehrertrag von CHF 2'980.71.

Der Gemeinderat beantragt der Versammlung, die Jahresrechnung 2024 zu genehmigen.

Traktandum 5: Versorgungsregion Waldenburgertal plus

- a) Statuten des Zweckverbands, Genehmigung
- b) Auflösung bestehender Vertrag Versorgungsregion Waldenburgertal

Ausgangslage

Das am 01.01.2018 in Kraft getretene Altersbetreuungs- und Pflegegesetz (APG) verlangt, dass sich die Gemeinden im Kanton Basel-Landschaft zur Planung und Sicherstellung der Altersversorgung zu Versorgungsregionen zusammenschliessen. Die Gemeinde Bennwil schloss sich mit 13 anderen Gemeinden zur Versorgungsregion Waldenburgertal plus zusammen. Als Rechtsform wurde eine schlanke Vertragslösung mit einer Delegiertenversammlung mit exekutiven Kompetenzen gewählt.

In der Versorgungsregion ABS (Allschwil, Binningen, Schönenbuch) wurde gegen diese Rechtsform vom Einwohnerrat Allschwil eine Beschwerde eingereicht. In der Folge hat das Kantonsgericht mit Urteil vom 01.07.2022 festgehalten, dass die Gemeinden gemäss Gemeindegesetz auf interkommunaler Ebene nicht frei sind, Behörden mit selbstständigen Entscheidungsbefugnissen durch Vertrag einzusetzen. Seither haben die Delegiertenversammlungen der Versorgungsregionen, welche als Vertragslösung gegründet wurden, lediglich noch Kommissionscharakter mit beratender Funktion. Alle Entscheide müssen von jedem einzelnen Gemeinderat behandelt und genehmigt werden.

Dies hat zur Folge, dass einerseits die Delegiertenversammlung nicht mehr im ursprünglich vorgesehenen Sinne arbeiten kann und dass andererseits die Entscheidungswege unnötig verlängert werden. Gleichzeitig sind keine Mehrheitsentscheide mehr möglich, wie diese mit

Quoren im Vertrag festgelegt wurden; es braucht immer die Zustimmung jeder einzelnen Gemeinde.

Die Versorgungsregion ist somit handlungsunfähig, wenn auch nur 1 Gemeinde einen Antrag nicht mitträgt. Da die Versorgungsregion als Vertragslösung keine Rechtsperson darstellt, kann sie keine Verfügungen erlassen. Sie kann somit ihrem gesetzlichen Auftrag, die Pflögetarife der Alters- und Pflögeheime zu verfüöen, in ihrer jetzigen Form nicht nachkommen.

Überföhrung des Vertrags in die Statuten des Zweckverbandes

Um die ursprünglich angedachte Situation, welche mit der Vertragslösung geplant war, wieder herzustellen, wurden Statuten für einen Zweckverband erarbeitet. Diese basieren auf den Bestimmungen des Vertrags und wurden nur wo nötig inhaltlich angepasst und ergänzt, damit die Versorgungsregion zur juristischen Rechtsperson, sprich einem Zweckverband mit Verfügungsbefugnis, wird.

Die Statuten sehen keine eigene Geschäftsstelle vor, die Strukturen bleiben wie bei der Vertragslösung erhalten. Die Delegierten erhalten die Kompetenzen zurück, welche in der ursprünglichen Auslegung des Vertrags vorgesehen waren.

Die Gemeinderäte aller 14 Gemeinden haben im ersten Quartal 2025 die vorgeschlagenen Statuten genehmigt und werden diese nun den Einwohnergemeindeversammlungen zur Genehmigung vorlegen.

Um die Vertragslösung in einen Zweckverband überföhren zu können, bedarf es der Zustimmung aller Gemeinden.

Deshalb findet die Abstimmung darüber in zwei Schritten statt:

1. Es wird über die Statuten des Zweckverbands abgestimmt.
2. Werden die Statuten angenommen, wird über die Auflösung des Vertrags abgestimmt.

Die Vertragslösung wird nur dann beendet, wenn **sämtliche** Gemeinden, die der Versorgungsregion angehören, die Statuten des Zweckverbandes genehmigen und der Vertragsauflösung zustimmen.

Ansonsten bleibt der alte Vertrag in Kraft und wird allenfalls ordentlich gekündigt werden müssen von denjenigen Gemeinden, welche einen Zweckverband gründen wollen.

Der Gemeinderat beantragt:

Antrag 1

die Statuten des Zweckverbands Versorgungsregion Waldenbürgertal plus zu genehmigen, unter Vorbehalt der Genehmigung dieser Statuten durch sämtliche bisherigen Vertragsgemeinden des Vertrags vom 01.01.2021 sowie unter Vorbehalt der Auflösung des Vertrags der Versorgungsregion Waldenbürgertal plus vom 01.01.2021 per 31.12.2025 durch sämtliche bisherigen Vertragsgemeinden.

Antrag 2 (nur falls Antrag 1 angenommen wurde)

den Vertrag der Versorgungsregion Waldenbürgertal plus vom 01.01.2021 per 31.12.2025 ausserordentlich aufzulösen, unter Vorbehalt der Auflösung dieses Vertrags durch sämtliche bisherigen Vertragsgemeinden sowie unter Vorbehalt der Genehmigung der Statuten des Zweckverbands Versorgungsregion Waldenbürgertal plus durch sämtliche bisherigen Vertragsgemeinden.

Der Gemeinderat beantragt der Versammlung, die Anträge 1 und 2 zu genehmigen.

Traktandum 6: Gemeindeinitiative "für eine faire Beteiligung aller Kantone an der Universität Basel (Uni-Finanzierungs-Initiative)"

Ausgangslage

Der 2007 in Kraft getretene "Vertrag zwischen den Kantonen Basel-Landschaft und Basel-Stadt über die gemeinsame Trägerschaft der Universität Basel" regelt, dass die beiden Basel die Vollkosten für ihre Studierenden finanzieren und sich das sogenannte Restdefizit teilen. 2023 schickten die Kantone Basel-Stadt und Basel-Landschaft je 2'080 bzw. 2'753 Studierende an die Universität Basel. Aus dem Ausland stammten 3'382 Studierende und aus den übrigen Kantonen und Liechtenstein 4'791 Studierende. Die beiden Basel zahlten im Durchschnitt etwa 70'000 Franken pro Studierenden, die übrigen Kantone und Liechtenstein rund 15'000 Franken, das Ausland nichts. Baselland hat seit Inkrafttreten des Universitätsvertrags allein für die Deckung des aus den tiefen bzw. fehlenden Beiträgen der anderen Kantone bzw. Länder entstehenden Restdefizits über eine Milliarde Franken aufgewendet. Das Restdefizit wird laufend grösser: 2007 betrug es 136,3 Mio. Franken, für 2024 wurden 170 Mio. Franken prognostiziert. Es ist ein grosses Geschenk an die übrigen Kantone und das Ausland - ohne jegliche Gegenleistungen. Nicht einmal einen vollwertigen Sitz im schweizerischen Hochschulrat hat man dem Kanton Basel-Landschaft zugestanden - im Gegensatz zu den Nichthochschulkantonen Aargau und Jura.

2008 trat das "Bundesgesetz über den Finanz- und Lastenausgleich" (FiLaG) in Kraft, über dessen Art. 15 die übrigen Kantone an der Finanzierung der Universität Basel beteiligt werden könnten. Trotz dieser Möglichkeit und obwohl der Regierungsrat eine finanzielle Entlastung des Kantons Basel-Landschaft aufgrund der Neugestaltung des Finanzausgleichs (NFA) in Aussicht gestellt hatte, ist dies bis heute nicht geschehen.

Eine **nicht-formulierte Gemeindeinitiative**¹ des Gemeinderats Rünenberg will dies endlich ändern. Sie fordert den Kanton dazu auf, bei der Bundesversammlung baldmöglichst einen Antrag gemäss Art. 15 FiLaG einzureichen, um die übrigen Kantone zur Beteiligung am Universitätsvertrag zu verpflichten. Würde die Bundesversammlung einem solchen Antrag stattgeben, müssten die übrigen Kantone gemäss Universitätsvertrag die Vollkosten ihrer Studierenden bezahlen und sich angemessen am Restdefizit beteiligen. Damit würde der Kanton Basel-Landschaft jedes Jahr um rund 60 Millionen Franken entlastet. In Zeiten von knappen Kantonsfinanzen, welche sich jeweils auch massiv auf die Gemeinden auswirken, wäre dies eine höchst willkommene Entlastung.

Initiativtext

Gemeindeinitiative "Für eine faire Beteiligung aller Kantone an der Universität Basel (Uni-Finanzierungs-Initiative)"

Gestützt auf § 49 Abs. 1 lit. a der Kantonsverfassung stellen die unterzeichnenden Gemeinden des Kantons Basel-Landschaft folgendes Begehren (nicht formulierte Initiative nach § 28 Abs. 3 KV und § 65 Abs. 1 GpR):

"Der Kanton Basel-Landschaft kündigt den Vertrag zwischen den Kantonen Basel-Landschaft und Basel-Stadt über die gemeinsame Trägerschaft der Universität Basel (SGS 664.1) per Ende 2027.

Der Kanton Basel-Landschaft unternimmt alle ihm möglichen Schritte, um einen interkantonalen "Univertrag" mit Inkrafttreten ab dem Jahr 2030 schliessen zu können.

"Univertrag" meint vorliegend einen Vertrag über eine gemeinsame Trägerschaft der Universität Basel aller Kantone mit an der Universität Basel Studierenden auf der Grundlage des FiLaG (Bundesgesetz über den Finanz- und Lastenausgleich, SR 613.2); er beinhaltet die

¹ Mit dem nichtformulierten Begehren wird dem Landrat beantragt, eine Vorlage im Sinne des Begehrens auszuarbeiten.

Übernahme der Vollkosten analog § 33 Abs. 2 des bikantonalen Universitätsvertrags, eine angemessene Aufteilung des in diesem Vertrag definierten Restdefizits und eine angemessene Mitsprache und Mitwirkung.

Ab dem Jahr 2030 darf der Kanton Basel-Landschaft bezüglich einer gemeinsamen Trägerschaft der Universität Basel ausschliesslich einem "Univertrag" beitreten.

Kommt ein "Univertrag" zustande und tritt später einer der Kantone mit an der Universität Basel Studierenden aus diesem Vertrag aus, so tritt der Kanton Basel-Landschaft auf den gleichen Zeitpunkt aus."

Gesetzliche Bestimmungen:

- Mindestens fünf Einwohnergemeinden können dieses Begehren stellen (§ 49 Abs. 1 KV).
- Es wird durch übereinstimmende Beschlüsse der Gemeindeversammlungen bzw. der Einwohnerräte gefasst (§ 47 Abs. 1 Ziff. 17 bzw. § 115 GemG i. V. m. § 81a Abs. 1 GpR).
- Der Rückzug dieser Initiative gilt als beschlossen, wenn das Begehren von so vielen Gemeinden zurückgenommen wird, dass das Quorum von 5 Gemeinden nicht mehr erfüllt ist (§ 81c Abs. 3 GpR).
- Jede Gemeindeversammlung bzw. jeder Einwohnerrat kann dieses Begehren vorbehaltlos zurückziehen (§ 81a Abs. 2 lit. b GpR).
- Die federführende Gemeinde ist Rütenberg (§ 81a Abs. 2 lit. c GpR).

Fazit

Nach fast 20 Jahren Untätigkeit von Regierung und Parlament ist es Zeit, die Finanzierung der Universität Basel fairer zu gestalten. Mit der Initiative können strukturelle Ungleichgewichte behoben und künftige Haushaltsbelastungen reduziert werden.

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung, der nicht formulierten Gemeindeinitiative "Für eine faire Beteiligung aller Kantone an der Universität Basel (Uni-Finanzierungs-Initiative)" zuzustimmen.

Traktandum 7: Konzessionsvertrag mit der EBL

Wichtigste Änderungen:

- Anpassung an aktuelle rechtliche Vorgaben.
- Bestimmungen für den Ausbau des Elektrizitätsnetzes aufgrund der zunehmenden Elektrifizierung.
- Berücksichtigung von lokalen Elektrizitätsgemeinschaften.
- Regelung der Strassenbeleuchtung in einem separaten Vertrag.
- Vertragsdauer von 8 Jahren mit Kündigungsmöglichkeit.
- Die Gemeinde legt die Konzessionsabgabe selbst fest.

Der neue Strom-Konzessionsvertrag mit der EBL wurde den heutigen Gegebenheiten angepasst. Er soll einen koordinierten und zukunftsgerichteten Ausbau des Elektrizitätsnetzes auf dem Gemeindegebiet ermöglichen. Die Festlegung und die Höhe der Konzessionsabgaben wurden neu geregelt. Im schweizweiten Vergleich ist die Konzessionsabgabe aus Sicht der Kunden unverändert und weiterhin eher tief. Aus Sicht der Gemeinden steigt die Konzessionsabgabe von einem sehr tiefen Wert ins schweizerische Mittelfeld. Die deutlich höhere Konzessionsabgabe für die Gemeinden entsteht auf Grund des neuen Vertrags, nach welchem die Gemeinden neu die gesamten bei den Kunden erhobenen "Abgaben an das Gemeinwesen (KAL)" erhalten. Mit dem alten Vertrag verblieben rund 80 % dieser Abgaben bei der EBL für die Finanzierung von Dienstleistungen, welche sie nun aus ihrem Gewinn finanzieren muss.

Anträge:

1. Genehmigung des neuen Konzessionsvertrags und Ermächtigung des Gemeinderats zur Unterzeichnung.
2. Ermächtigung des Gemeinderats zur jährlichen Festlegung der Konzessionsabgabe ab 2026.
3. Beibehaltung der Abgabenhöhe für 2025 bei 0.34 Rp./kWh.
4. Festlegung der Konzessionsabgabe in den Folgejahren zwischen 0.3 und 0.4 Rp./kWh durch den Gemeinderat.
5. Inkrafttreten des Vertrags am 01.01.2025 nach Unterzeichnung.

Der Gemeinderat beantragt der Versammlung, den Anträgen 1 -5 zuzustimmen.

Traktandum 8: Auflösung Arbeitsgruppe Tempo30

An der Einwohnergemeindeversammlung vom 29.11.2023 wurde eine Arbeitsgruppe Tempo30 bestehend aus Erich Geiser, Walter Huser, Claude Minder, Jürg Schäublin gewählt. Der Gemeinderat bedankt sich bei den Mitgliedern der Arbeitsgruppe für die geleistete Arbeit.

Der Gemeinderat sieht die Notwendigkeit der Beibehaltung der Arbeitsgruppe als nicht mehr gegeben, da die Umsetzung von Tempo30 vom Kanton gutgeheissen wurde.

Der Gemeinderat beantragt der Versammlung, die Arbeitsgruppe Tempo30 per 23.06.2025 aufzulösen.